



Gemeinde Schleusegrund
- Gemeindeverwaltung -

Plakatierungsordnung

Antrag zur Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Schleusegrund

I. Antragsteller/Gebührenpflichtiger

Firma, Name, Vorname	
Telefon/Fax:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer):	

II. Hiermit stelle ich den Antrag auf Plakatierung

Veranstaltungsart:	
Veranstaltungsort:	
Zeitpunkt der Veranstaltung:	
Zeitraum der Plakatierung:	
Anzahl der Plakate:	
Format: (A1, A2, A3, A4... u. ä.)	

III. Hinweise der Genehmigungsbehörde:

- Anträge auf Plakatierung sind spätestens 1 Woche vor Beginn der geplanten Plakatierung abzugeben;
- Der Antragsteller erhält für die beantragte Anzahl der Plakate gekennzeichnete und nummerierte Aufkleber;
- Plakate, die keinen Aufkleber der Gemeinde Schleusegrund besitzen, werden ohne vorherige Ankündigung entfernt;
- Plakatierungen haben an den öffentlichen Anschlagtafeln oder den dafür vorgesehenen Stellen zu erfolgen;
- Öffentliche Anlagen, wie z. B. Laternenmaste, dürfen bei der Befestigung der Plakate nicht beschädigt werden;
- Die Plakatierung an Bäumen auf öffentlichem Grund ist untersagt;-
- Die Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum ist gebühren-/kostenpflichtig, gemäß Festlegung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schleusegrund;
- Die Hinweise und Informationen auf der Rückseite sind zu beachten.

Erklärung:

Ich erkläre als Antragsteller die Hinweise und Regelungen zu beachten:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Stempel des Antragstellers

Eingangsvermerk

Bearbeitungshinweise

Hinweise und Informationen auf Rückseite beachten

Hinweise und Informationen zur Plakatierung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) dar, die einer Genehmigung bedürfen. Daher benötigen Veranstalter, die Plakate für Ihre Veranstaltung aufhängen wollen, von der Gemeinde Schleusegrund eine Plakatierungsgenehmigung.

Die Erteilung einer solchen Erlaubnis ist mindestens eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Schleusegrund zu beantragen.

Die Einholung der Genehmigung gilt auch für die Vereine der Gemeinde Schleusegrund. Für sie ist die Genehmigung kostenfrei.

Sonstige Veranstalter haben eine Gebühr gemäß der Sondernutzungssatzung zu entrichten. Den Gebührenbescheid erhält der /die Antragsteller/in.

Sollte ohne Genehmigung plakatiert werden, wird nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung Bußgeld verhängt. Diese Plakate werden umgehend vom Bauhof der Gemeinde Schleusegrund kostenpflichtig entfernt. Gleiches trifft auch für die Plakate zu, die nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt entfernt wurden.

Für die Erteilung der Plakatierungsgenehmigung sind die erforderlichen Angaben auf der Seite 1 des Antrages notwendig.

Die Erteilung kann auch per E-mail unter bauamt@schleusegrund.de beantragt werden. Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von max. 2 Wochen vor der Veranstaltung bis unmittelbar danach (3 Tage) für die Aufstellung von bis zu 10 Plakaten erteilt. Die Plakate sind so zu gestalten, dass sie das Ortsbild nicht verunstalten. Beschädigte Plakate sind unverzüglich zu entfernen.

Der rückseitige Antrag auf Genehmigung ist auszufüllen und unterschrieben, entweder per Fax 036874/7979 oder schriftlich an die Gemeinde Schleusegrund, Eisfelder Straße 11, 98667 Schönbrunn zurück zu senden.

Hinweise zur Aufstellung/zum Aufhängen der Plakate

Die Werbeanlagen sind in einem Mindestabstand von 1,50 m vom äußeren befestigten Fahrbandrand der Straße aufzustellen. Sollte die Werbeanlage in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen, muss eine lichte Höhe von mindestens 4,70 m, gemessen von der Straßenoberkante, freigehalten werden. Die lichte Höhe über Gehwegen muss mindestens 2,25 m betragen. Plakate und Werbeträger dürfen nur im Innerortsbereich aufgestellt werden.

Gemeinde Schleusegrund